



Vorbericht

für die 341. Sitzung
des Vorstandes
des Städtetages Nordrhein-Westfalen
am 1. Juni 2022
in Essen

09.05.2022

Kontakt

Dr. Hanna Sommer
hanna.sommer@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 030 37711-770
Telefax 030 37711-709

Aktenzeichen
10.05.17 D

Dokumenten-Nr.
U 7200

TOP 8: Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) aus kommunaler Sicht

Berichterstatteerin: Beigeordnete Dr. Uda Bastians

I. Beschlussvorschlag

1. Der Vorstand betont, dass die mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) gesteckten Ziele für die Städte nicht weit genug reichen. Eine bürgernahe, moderne digitale Stadtverwaltung setzt digitale Gesamtprozesse, hohe Bearbeitungsgeschwindigkeiten, Nutzerorientierung und transparente Nachnutzungskonzepte bei auskömmlicher und dauerhafter Finanzierung durch das Land und den Bund voraus.
2. Die Städte werden das OZG bis zum Ende der Frist am 31. Dezember 2022 nicht in Gänze umsetzen können. Land und Bund haben organisatorische, technische und finanzielle Fragen der Nachnutzung von Online-Services bisher nicht gelöst. Unklar ist immer noch, wann welche Online-Leistungen unter welchen Bedingungen für Kommunen nachnutzbar sein werden und wie sich diese in bestehende technische Systeme einpassen lassen.
3. Der Vorstand fordert die enge Einbindung der Städte bei der Weiterentwicklung des OZG. Dazu zählen Planungssicherheit und Transparenz bei der kommunalen Nachnutzung von Online-Services. Sie müssen in Zusammenarbeit mit den Städten weiterentwickelt werden. Das Land muss zudem die Finanzierung für Übernahme, dauerhaften Betrieb, Support, Wartung und Weiterentwicklung der Online-Services ab dem Jahr 2023 sicherstellen.

II. Begründung

Onlinezugangsgesetz (OZG) setzt wichtige Impulse für Verwaltungsdigitalisierung

Das OZG setzt wichtige Impulse für die Verwaltungsdigitalisierung. Die Erfordernisse einer digitalisierten Kommunalverwaltung gehen aber weit über die Regelungsinhalte des OZG hinaus: Die Städte haben den Anspruch, nutzerfreundliche und zeitgemäße Online-Services anzubieten. Gleichzeitig müssen sie wirtschaftlich und krisenfest arbeiten. Dafür brauchen sie medienbruchfreie digitale Gesamtprozesse, die auch die Fachverfahren einbeziehen. Erforderlich sind hohe Bearbeitungsgeschwindigkeiten, Nutzerorientierung, eine Zusammenführung von Strukturen und transparente Nachnutzungskonzepte. Ziel sollte es sein, Dienstleistungen nicht nur bürgernäher, sondern auch effizienter zu erbringen. Eine frühzeitige, enge und ernsthafte Einbindung der Kommunen durch Land und den Bund ist Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens der Verwaltungsdigitalisierung.

Würdigung der kommunalen OZG-Umsetzung und Grenzen der Leistbarkeit

Die Städte werden die OZG-Umsetzung bis Ende 2022 nicht in Gänze leisten können. Ihr stehen zu viele organisatorische, technische und finanzielle Unbekannte entgegen, für deren Klärung Bund und Länder verantwortlich sind: So muss z. B. für die Nachnutzung der wenigen bereits entstandenen Online-Services geklärt werden, wie eine sie flächendeckend vergaberechtskonform erfolgen kann und wie Fachverfahren technisch angebunden werden sollen. Zudem entstehen den Städten durch die Implementierung der Leistungen, die Einbindung bestehender Fachverfahren und die damit punktuell notwendige Anpassung der eigenen IT, z. B. im Bereich von Schnittstellen, erhebliche finanzielle Aufwände, die bislang nicht gegenfinanziert sind.

Weiterentwicklung des OZG ab 2023 erforderlich

Bund und Länder sind in der Verantwortung, die mit dem OZG begonnenen Prozesse im Sinne einer digital transformierten Verwaltung und auf Augenhöhe mit den Kommunen weiterzuentwickeln. Für die Städte sind folgende Aspekte in einem OZG-Folgegesetz wichtig:

- Nachnutzung: Planungssicherheit und Transparenz

Bei den Einer für Alle (EfA)-Diensten sollte eine transparente und belastbare landes- und bundesweite Meilensteinplanung etabliert und der Informationsfluss einheitlich geregelt werden. Eine Konzentration auf wesentliche Verfahren und eine Reihenfolge der Umsetzung sowie deren zentrale Kommunikation ist notwendig. Darüber hinaus sollten Art und Weise der Weiterentwicklung von EfA-Diensten geregelt werden. Erfahrungswerte von Kommunen und Nutzerinnen und Nutzern zu eingesetzten EfA-Diensten sollten in Weiterentwicklungen einbezogen werden. Dafür werden landesweite und länderübergreifende Strukturen benötigt, z. B. in Form von Rückmeldeschleifen. Dies ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen an die Cybersicherheit dringend geboten. Veraltete, nicht weiterentwickelte und angepasste digitale Leistungen steigern die Gefahr für potenzielle Angriffe.

Die Finanzierung der Kosten für Übernahme, dauerhaften Betrieb, Support, Wartung und Weiterentwicklung ab dem Jahr 2023 durch Land und Bund ist langfristig erforderlich. Die Übernahme der Kosten für eine flächendeckende Implementierung von digitalen Services reicht nicht aus. Das vom Bund erlassene OZG sieht kostenträchtige Vorgaben der Verwaltungsausführung vor, für die eine finanzielle Einstandspflicht von Bund und Ländern besteht. Dies gilt umso mehr, als der Bund diese Vorgaben nach Art. 84 GG gar nicht vorgeben darf, sondern Ausführungsgesetze der Länder mit den entsprechenden Konnexitätsfolgen notwendig wären. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sagt aus, dass Kommunen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EfA-Prinzips entwickelte Lösungen übernehmen können müssen. Diese zugesagte Folgefinanzierung muss ab dem Jahr 2023 vom Land an die Kommunen weitergeben werden.

- *Angebot zentraler Lösungen, Vereinfachung und Standardisierung*

Zentrale IT-Lösungen für Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben nach Weisung müssen für die Kommunen bereitgestellt werden, um eine individuelle technische Umsetzung, Betrieb und Support zu vermeiden. Das setzt auch voraus, die zugehörigen Prozesse zu überarbeiten. Dazu zählen neben Prozessen auch Basisdienste zur Authentisierung/Authentifikation, rechtssicheren Zustellung, Zahlungsabwicklung und Modellierung von Online-Formularen.

Es braucht bundesweite Standards, die Standardisierung von Rechtsbegriffen und eine zentrale Klärung von Fragen hinsichtlich Datenschutzes, Datensicherheit und Schnittstellen für IT-Services. Neuentwicklungen von Bundes- und Landesleistungen sollten zentral ausgeschrieben und der gesamte Markt, auch die Fachverfahrenshersteller, einbezogen werden.